

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 02

Freitag, 8. Januar 2021

Seite: 5

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des  
Landratsamtes Landshut zur Besuchsbeschränkung und Testpflicht in  
IntensivpflegeWGs vom 18.12.2020 ..... 6

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

### **Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Besuchsbeschränkung und Testpflicht in IntensivpflegeWGs vom 18.12.2020**

Aufgrund von § 27 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (11.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Landshut folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. In Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 zur Besuchsbeschränkung und Testpflicht in IntensivpflegeWGS wird die Angabe „10.01.2021“ durch „31.01.2021“ ersetzt.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung in der Fassung vom 18.12.2020 bestehen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut in Kraft und gilt bis 31.01.2021 (24.00 Uhr).
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 zur Besuchsbeschränkung und Testpflicht in IntensivpflegeWGs ist zu verlängern, da die Besuchsbeschränkung und Testpflicht für Besucher und Dienstleister zum Schutz der besonders vulnerablen Bewohner aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzzahlen im Landkreis Landshut erforderlich bleiben.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut vom 18.12.2020 zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsarbeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des §188 VwGO vorliegt.)

Landshut, den 08.01.2021  
Peter Dreier  
Landrat

Landshut, den 08.01.2021  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat